

# Gemeinde Jungingen

Landkreis Zollernalb



## **Benutzungsordnung für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Jungingen**

**vom 17.12.2020**

### **§ 1 Aufgabe der Einrichtung**

Die Einrichtung, bestehend aus Ganztagsgruppe, Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten und Regelgruppe sowie einer Nestgruppe, hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientiert sich das pädagogische Fachpersonal an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

### **§ 2 Aufnahme**

(1) In die Ganztagsgruppe, Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten und Regelgruppe werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. In die Nestgruppe werden Kinder von zwei bis drei Jahren aufgenommen. Ein Wechsel von der Nestgruppe in den Kindergarten erfolgt mit vollendetem drittem Lebensjahr.

Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis grundsätzlich zum 31.08. des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird. Eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses kann bis zu dem Werktag vereinbart werden, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollten eine Grundschulförderklasse besuchen. Die weitere Betreuung eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung der Eltern (Personensorgeberechtigten) mit dem Träger der Einrichtung.



(2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

(3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.

(4) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U7 bis U9).

Ebenfalls vor der Erstaufnahme haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) gegenüber der Einrichtung einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass

- zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist (§34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG)).
- mindestens zwei Masernimpfungen durchgeführt wurden, oder eine ausreichende Masernimmunität vorliegt.
- das Kind wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (§ 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG)

Wenn die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden, darf das Kind nicht betreut werden. Die Leitung der Einrichtung informiert das Gesundheitsamt.

(5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach einem Aufnahmegespräch, bei dem die Eltern (Personensorgeberechtigten) die Möglichkeit haben, Einblicke in die pädagogische Konzeption und die Räumlichkeiten der Einrichtung zu nehmen.

Vor dem ersten Besuch der Einrichtung müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- der unterzeichnete Aufnahmeantrag mit beigefügtem SEPA-Mandat
- die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung
- der Nachweis über die Masernschutzimpfung

(6) Die Eltern (Personensorgeberechtigten) verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

### **§ 3 Abmeldung/Kündigung**

(1) Die Abmeldung durch die Eltern (Personensorgeberechtigten) kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben (ordentliche Kündigung).

(2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung/ Kündigung. Das Betreuungsverhältnis endet dann mit Ablauf des Kindergartenjahres.

(3) Abweichend von Abs. 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Abs. 1 S. 2 nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ausgenommen hiervon ist die Abmeldung des Platzes wegen Umzugs des Kindes an einen Ort außerhalb der Gemeinde Jungingen.



(4) Für Kinder, die von der Nestgruppe in den Kindergarten wechseln, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Hier erfolgt eine verwaltungsinterne Ummeldung zum ersten des Folgemonats.

(5) Der Träger der Einrichtung (Gemeinde Jungingen) kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:

- wenn das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat,
- wenn die Eltern (Personensorgeberechtigten) die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachtet,
- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
- wenn in einer Betreuungsform weniger als drei Anmeldungen vorliegen,
- nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Eltern (Personensorgeberechtigten) und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/ oder dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches,
- die erhebliche Beeinträchtigung des Einrichtungsbetriebes durch das Verhalten eines Kindes

(6) Ein Wechsel der Betreuungsform ist grundsätzlich zum Halbjahr (September und Februar) unter Einhaltung der Kündigungsfrist möglich. Ein Wechsel von der Regelgruppe in die Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten oder Ganztagsgruppe ist auch schon vorher möglich, sofern ein Platz frei ist.

(7) Werden die gesetzlich verpflichtenden Impfungen ohne nachgewiesene Kontraindikation nicht eingehalten bzw. nachgeholt (Frist 31.07.2021), so erfolgt die sofortige fristlose Kündigung zum nächsten Betreuungstag.

(8) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

(9) Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen. Die Kündigungsgründe des Trägers der Einrichtung in Abs. 4-8 stellen Widerrufsgründe gem. § 49 Abs. 2 LVwVfG dar.

#### **§ 4 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)**

(1) Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die jeweilige Betreuungsform aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen.

#### **Kindergarten** (für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt):

Der monatliche Beitrag für die **Regelgruppe** beträgt

wenn ein Kind einer Familie den Kindergarten besucht	70,00 EUR
für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht	35,00 EUR.



Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht, ist beitragsfrei.

Der Zuschlag für die Ganztagsbetreuung an einzelnen Wochentagen beträgt  
pro Wochentag monatlich 12,50 Euro

Das Essengeld beträgt pro Wochentag im Monat 17,50 Euro

Der monatliche Beitrag für die **Halbtagsgruppe** (mit Mittagessen) beträgt

wenn ein Kind einer Familie den Kindergarten besucht 90,00 EUR

für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht 45,00 EUR.

Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht, ist beitragsfrei.

Das Essensgeld beträgt monatlich für jedes Kind 70,00 Euro

Der monatliche Beitrag für die **Ganztagsgruppe** (mit Mittagessen) beträgt

wenn ein Kind einer Familie den Kindergarten besucht 130,00 EUR

für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht 75,00 EUR.

Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht, ist beitragsfrei.

Das Essensgeld beträgt monatlich für jedes Kind 70,00 Euro

#### **Kinderkrippe** (für Kinder von zwei bis drei Jahren):

Der monatliche Beitrag für die Nestgruppe beträgt

wenn ein Kind einer Familie die Nestgruppe besucht 110,00 EUR

für das zweite Kind einer Familie, das gleichzeitig die Nestgruppe besucht 55,00 EUR.

Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig die Nestgruppe besucht, ist beitragsfrei.

Eine Änderung der Beiträge und des Essengeldes bleibt vorbehalten.

(2) Bei Abmeldung des Kindes von der Einrichtung ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

(3) Der Elternbeitrag und gegebenenfalls das Essensgeld sind auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

### **§ 5**

#### **Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten**

(1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.

(2) Im Interesse des Kindes soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

(3) Bleibt ein Kind der Einrichtung fern, so ist die Einrichtung am selben Tag zu benachrichtigen.



(4) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließtage geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

(5) Es wird gebeten, die Kinder vor dem Morgenkreis (siehe Aushang im Kindergarten), jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

## **§ 6**

### **Ferien und Schließung der Einrichtung**

(1) Zu Beginn des Kindergartenjahres werden vom Kindergarten-Team in Absprache mit dem Elternbeirat und dem Träger die Ferienzeiten festgelegt und den Eltern (Personensorgeberechtigten) rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern (Personensorgeberechtigten) hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

## **§ 7**

### **Versicherung**

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg von und zu der Einrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern (Personensorgeberechtigten).

## **§ 8**

### **Regelung in Krankheitsfällen**

(1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten und dürfen die Einrichtung erst wieder besuchen, nachdem sie mindestens 24 Stunden symptomfrei sind.



(2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

(3) Bei Kopflaus oder Krätzmilbenbefall und noch nicht abgeschlossener Behandlung ist der Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Die Leitung ist umgehend zu informieren.

(4) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Leitung der Einrichtung eine schriftliche Erklärung der Eltern (Personensorgeberechtigten) oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Absatz 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil einer Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

## **§ 9 Aufsicht**

(1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung ist grundsätzlich das pädagogische Fachpersonal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Fachpersonal in der Einrichtung und endet mit der Übergabe an die Eltern (Personensorgeberechtigten). Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

(3) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Eltern (Personensorgeberechtigten) aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

## **§ 10 Elternbeirat**

Die Eltern (Personensorgeberechtigten) werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit in der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes des Sozialministeriums vom 20. Januar 1983).

## **§ 12 Datenschutz**

(1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben und verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

(2) Für den Auftrag der Beobachtung und Dokumentation zur individuellen Entwicklungsbe-



gleitung und Förderung des Kindes und insbesondere zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Einschulungsuntersuchung werden in der Einrichtung fachlich geprüfte Verfahren angewandt und im Aufnahmegespräch vorgestellt.

(3) Die Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Eltern (Personenberechtigten) vorliegt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 1.1. 2021 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 27.07.2017 ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt!  
Jungingen, den 17.12.2020

Oliver Simmendinger  
Bürgermeister